

Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Weißenfels

(Wochenmarktordnung)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2000

(WSF-ABl. Nr. 04/2000, S.4/5),

geändert durch Satzung vom 11.12.2008 (WSF-ABl. Nr.1/2009, S. 3)

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Weißenfels betreibt den Wochenmarkt auf dem Marktplatz der Stadt Weißenfels als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

(1) Entsprechend der gewerberechtlichen Festsetzung gem. § 69 Gewerbeordnung zum Wochenmarkt der Stadt Weißenfels findet der Wochenmarkt ab der 3. Kalenderwoche bis einschließlich der 46. Kalenderwoche jedes Jahr an jedem Dienstag, Donnerstag und Samstag (Markttage) auf dem Marktplatz der Stadt Weißenfels statt.

Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, findet abweichend von Satz 1 an diesem Tag kein Wochenmarkt statt.

(2) Entsprechend den festgesetzten Öffnungszeiten beginnt der Wochenmarkt an den Markttagen Dienstag und Donnerstag um 8.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr.

Am Samstag beginnt der Wochenmarkt um 7.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr.

(3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und der Platz von der zuständigen Behörde abweichend festgesetzt werden, wird dies ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Weißenfels dürfen über die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegte Gegenstände hinaus, die in der jeweils geltenden Verordnung über die Erweiterung des Kreises der Wochenmarktartikel für Wochenmärkte in der Stadt Weißenfels zugelassenen Waren angeboten werden.

§ 4

Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Standplätze

- (1) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt entsprechend der jeweils geltenden Vergaberichtlinie der Stadt Weißenfels zur Vergabe von Standplätzen auf dem Wochenmarkt der Stadt Weißenfels.
Über die Zulassung zum Wochenmarkt erhält der Anbieter eine Dauererlaubnis für Dauerstandplätze oder eine Tageserlaubnis für Tagesstandplätze.
- (2) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Anbieter die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Weißenfels in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

- (4) Die Zuweisung des konkreten Standplatzes erfolgt entsprechend der Vergabe-richtlinie der Stadt Weißenfels zur Vergabe von Standplätzen auf dem Wochenmarkt der Stadt Weißenfels. Die Verwaltung weist die Standplätze nach dem marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
Die Waren dürfen nur vom zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Markt sind nur Verkaufswagen und -stände zugelassen.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen sind nur nach der Verkaufsseite zugelassen. Sie dürfen die zugewiesene Grundfläche maximal 0,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Die Anbieter haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Anbieter, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (5) Das Anbringen von anderen als in Abs. 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur, wenn sie mit dem Geschäftsinhaber in Verbindung steht.
- (6) Bei Anbietern für Damen-, Herren- und Kinderoberbekleidung ist pro Marktstand ein Warenträger in Form eines Kleiderständers zulässig. Der Warenträger darf eine Länge von 2 Metern und eine Breite von 0,7 Metern nicht überschreiten. Über die Zulassung weiterer

Warenträger außerhalb der Grundfläche des zugewiesenen Standplatzes entscheidet die Verwaltung.

Leergut, Waren, Gerätschaften und ähnliches dürfen außerhalb des Marktstandes nicht abgestellt werden.

§ 7

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person von der Sache geschädigt, gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen und mit anderen als den zugelassenen Verkaufswagen während der Marktzeit den Marktplatz zu befahren, bzw. diese dort abzustellen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 6. Geschäftsempfehlungen, Bekanntmachungen, Aufrufe, Flugblätter und sonstige Drucksachen zu verteilen.
- (4) Die Verkaufseinrichtungen sind an den Markttagen Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 6.30 Uhr und an dem Markttag Samstag in der Zeit von 6.00 Uhr bis zum Beginn der Marktzeit gemäß § 2 Abs. 2 aufzubauen. Nach dem Ende der Marktzeit gemäß § 2 Abs. 2

sind die Verkaufseinrichtungen dienstags und donnerstags bis 16.00 Uhr und samstags bis 13.00 Uhr abzubauen.

Ein Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen während der Marktzeiten gemäß § 2 Abs. 2 ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn der Marktverkehr dadurch nicht behindert wird. Die Entscheidung darüber trifft die Verwaltung.

- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen auf dem Wochenmarkt nicht eingebracht werden.
- (2) Die Anbieter sind verpflichtet,
1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis frei zu halten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrtricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereit gestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 9

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000,00 DM kann gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 4
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 4
3. die Verkaufseinrichtungen nach § 6
4. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 7 Abs. 1 und 2
5. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1
6. das Verteilen von Werbematerialien oder sonstigen Gegenständen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2
7. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 und 4
8. das Schlachten von Kleintieren nach § 7 Abs. 3 Nr. 5
9. das Verteilen von Geschäftsempfehlungen, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern u. ä. nach § 7 Abs. 3 Nr. 6
10. den Auf- und Abbau nach § 7 Abs. 4
11. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 8 Abs. 1
12. die Reinigung der Standplätze nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3

verstößt.